



Rieden, 29.09.2021

## BEKANNTMACHUNG

### Übergangsregelung zur BGS-EWS vom 29.09.2021

**Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Rieden folgenden Beschluss gefasst:**

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung des Marktes Rieden umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 06.02.2009 bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2021 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2021. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2021.

(3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2021 für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Rieden ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Markt Rieden,

Rieden, den 29.09.2021

  
Geithner

1. Bürgermeister



angeheftet am:

abgenommen am:

23. Sep. 2021

29. Okt. 2021